OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701040/2/ER

Datum:
Linz, 12. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des E F, x, x, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Mai 2021, GZ: BHGM/921070033165/21, wegen Übertretung des Covid-19-Maßnahmengesetzes verhängten Geldstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 22. April 2021, GZ: BHGM/921070033165/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 21 Stunden) da er am 9. April 2021 seinen privaten Wohnbereich in x, x verlassen habe und sich um 20:39 Uhr am Toskanaparkplatz in 4810 Gmunden aufgehalten habe, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 7. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung in der Zeit vom 7. April 2021 bis 16. April 2021 nur zu bestimmten Zwecken zulässig gewesen sei. Es sei jedoch keiner dieser Gründe im gegenständlichen Fall vorgelegen, da der Bf sich mit Freunden getroffen habe um eine zu rauchen. Der Bf habe dadurch §§ 8 Abs 5, 5 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 2 Abs 1 7. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 147/2021 verletzt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch wie folgt:
„Hiermit erhebe ich E F, Einspruch, da ich diesen Betrag von 150,00€, aufgrund geringens Einkommens nicht bezahlen kann. Da ich derzeit Grundwehrdiener beim Österreichischen Bundesheer bin und nur ein Einkommen von ca. 350,00€ monatlich habe. (Siehe im Anhang Bankauszug). Ich bitte um Milderung des Strafbetrages und um eine schnellstmögliche Rückmeldung per Mail oder Telefon.“

Mit Straferkenntnis vom 10. Mai 2021, GZ: BHGM/921070033165/21, gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und setzte die Geldstrafe mit 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit einem Tag und 13 Stunden neu fest.

I.2. Mit E-Mail vom 12. Mai 2021 erhob der Bf rechtzeitig gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde mit der Begründung, dass der herabgesetzte Betrag für seine Einkommensverhältnisse zu hoch sei. Da er einige Fixkosten habe, wie zB Handyrechnung und Autoversicherung, sei er nicht in der Lage, mit seinem Einkommen iHv 361,64 Euro den Strafbetrag samt Verfahrenskosten zu bezahlen. Der Bf beantragte daher eine weitere Minderung des Strafbetrags.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal sich die ggst Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt hat, konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG davon abgesehen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht von dem unter Punkt I dargestellten schlüssigen, widerspruchsfreien und unbestrittenen Sachverhalt aus.

III. Gemäß § 5 Abs 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2021 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 104/2021, kann, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

Gemäß § 8 Abs 5 Covid-19-Maßnahmengesetz begeht, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 2 Abs 1 der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 58/2021 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II Nr 111/2021, ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig: (...)

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wird mit einem Einspruch gegen eine Strafverfügung bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, erwächst der unangefochten gebliebene Schuldspruch in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (vgl Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 49 (Stand 1.5.2017, rdb.at).

Der Bf hat in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung ausdrücklich nur die Strafhöhe bekämpft, weshalb der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Prüfgegenstand und -umfang des ggst Verfahrens ist daher nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung im angefochtenen Straferkenntnis.

IV.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38

VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis herabgesetzte Strafe nunmehr lediglich knapp 6% des Strafrahmens ausschöpft und somit im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist.

Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Auch das vom Bf vorgebrachte Einkommen führt bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung bzw milderen Bestrafung und wurde von der belangten Behörde angemessen gewürdigt, indem sie die ursprünglich verhängte Strafe beinahe halbiert hat. Auch ist die Strafe erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten. Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

V.1. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

V.2. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 16 Euro) aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die Bemessung der Strafhöhe ist eine Ermessensentscheidung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind derartige Entscheidungen im Regelfall nicht revisibel (vgl VwGH 26.7.2018, Ra 2017/11/0294; VwGH 22.3.2021, Ra 2020/21/0448).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter